

Landesgütegemeinschaft Betoninstandsetzung und Bauwerkserhaltung Hessen-Thüringen e.V.

Landesgütegemeinschaft Betoninstandsetzung und Bauwerkserhaltung
Postfach 50 02 51 · 60392 Frankfurt am Main

An die
Kunden und Auftraggeber
unserer Mitgliedsbetriebe

Betoninstandsetzungsarbeiten Planung – Ausführung – Überwachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

was ist eigentlich bei einer solchen Maßnahme zu beachten?
Welche Vorteile ergeben sich für Sie bei Einsatz eines qualifizierten
Unternehmens?
Welche Risiken können auf Sie / Ihr Büro zukommen?

Der "normale" Hoch- und Tiefbau wird von der DAfStb-Richtlinie
erfasst. Die überarbeiteten Teile 1-4, wurden Ende 2001 veröffentlicht
und mittlerweile in allen Bundesländern bauaufsichtlich eingeführt.
Diese Richtlinie regelt die Planung, Durchführung und Überwachung
von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen für Bauwerke und Bauteile
aus Beton und Stahlbeton, unabhängig davon, ob die Standsicherheit
betroffen ist oder nicht.

Ebenso sind die Anforderungen der jeweiligen Landesbauordnung
einzuhalten.
Beispielhaft dargestellt an der HBO, Stand September 2005:

§ 16 regelt die Anforderungen an die einzusetzenden Bauprodukte und
verweist auf die Bauregelliste. Zur Zeit sind die Instandsetzungsstoffe in
Teil A enthalten. Entsprechende Prüfungen und Kontrollnachweise oder
sogar allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse müssen vorhanden
sein.

§ 48 bestimmt die Verantwortlichkeit des Bauherrn, wie z. B. Erfüllen
der Pflichten der HBO, Beauftragung von sach- und fachkundigen
Personen.



Anschrift

Emil-von-Behring-Straße 5
60439 Frankfurt am Main
Postfach 50 02 51
60392 Frankfurt am Main

Kommunikation

Telefon (0 69) 9 58 09-0
Telefax (0 69) 9 58 09-233
mailto:info@LIB-HuT.de

Datum

23. März 2007

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Pohl/Trechsler

Bankverbindungen

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01
Konto 215 864

Frankfurter Volksbank eG
BLZ 501 900 00
Konto 374 482

§ 51 definiert die Aufgaben der Bauleitung. Diese sind:

- Einhaltung der eingeführten Technischen Baubestimmungen.
- Einschaltung von Fachbauleitern, wenn in Teilgebieten nicht die Sachkunde und Erfahrung vorliegt.

Im Teil B der VOB, hier § 4, werden ebenfalls die Pflichten der Auftraggeber und Auftragnehmer definiert, diese sind:

- Beachtung der anerkannten Regeln der Technik
- und der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

Die VOB, Teil C, DIN 18349 legt der Ausführung die DAfStb-Richtlinie zugrunde.

Zur DAfStb-Richtlinie (Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen).
Deren eindeutige Forderungen sind:

- Vorherige Bauwerksuntersuchung und Erarbeiten des Instandsetzungskonzeptes durch den sachkundigen Planer, siehe Teil 1.
- Nur Verwendung von geprüften Baustoffen, enthalten in den Teilen 2 und 4.
- Ausführung nur durch qualifizierte Unternehmen mit ausreichendem Fachpersonal (z. B. eine SIVV-Person muss ständig an der Baustelle anwesend sein) und ausgestattet mit den speziellen Geräten, aufgeführt im Teil 3.
- Prinzipielle „Eigenüberwachung“ und erforderlichenfalls die „Fremdüberwachung“, siehe auch Teil 3.

Unsere Mitglieder, planende Büros und ausführende Unternehmen, haben sich zur Einhaltung dieser Regelwerke verpflichtet.

Nutzen Sie diese Fachkompetenzen und Qualifikationen für Ihr Bauvorhaben.

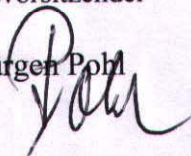
Vermeiden Sie Haftungsprobleme Ihres Büros aus Nichteinhaltung der Regelwerke; setzen Sie sich nicht Rechtsunsicherheiten aus Nichtberücksichtigung der Vorgaben der Landesbauordnung aus.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESGÜTEGEMEINSCHAFT BETON-
INSTANDSETZUNG UND BAUWERKS-
ERHALTUNG HESSEN-THÜRINGEN E.V.

Vorstandsvorsitzender

Hanns-Jürgen Pohl



Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Friedhelm Trechsler

